

Satzung

der

Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“ e. V.

Stand: 12.04.2018

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“ e. V. und hat seinen Sitz in Tuttlingen, Stadtteil Eßlingen, Landkreis Tuttlingen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens
 - c) die Unterstützung der Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
 - b) Hauswirtschaftliche Hilfen wie z.B. Hilfe bei Einkäufen und Besorgungen, Wäschepflege, Wohnungsreinigung, Gartenarbeiten, Räumdienste
 - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Kirchenbesuch usw.
 - d) Entlastung Familienangehöriger
 - e) Angebote zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehender, z.B. Babysitterdienst, Kinder vom Kindergarten holen, Essen kochen, Einkaufen, Haushalt weiterführen z.B. wenn die Mutter erkrankt ist
 - f) Beratung über Hilfsangebote und Angebote der verschiedensten Einrichtungen für Familien und Alleinerziehende
 - g) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - h) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - i) Fortbildung der Helfer-/ Helferinnen durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - j) Durchführung von Kleiderbörsen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Aufgaben können nach dem Satzungszweck erweitert werden.

4. Die Tätigkeit der kirchlichen und sonstigen Vereinsmitglieder bleibt im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenerfüllung unberührt
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) jährliche Zuweisungen der Gemeinden, der Katholischen Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirchengemeinden
 - b) den Mitgliedsbeiträgen
 - c) Gebühreneinnahmen für Hilfsdienste,
 - d) Spenden und Zuwendungen Dritter.
2. Die Zuweisung der bürgerlichen Gemeinden sowie der Kirchengemeinden werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese Zuweisungen stellen für die kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden gleichzeitig den Mitgliedsbeitrag dar.
3. Einen möglichen jährlichen Abmangel der Nachbarschaftshilfe tragen die bürgerlichen Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Zuweisungen. Die Beteiligung der jeweiligen Gemeinden ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Familie oder alleinstehende Person werden. Ebenso juristische Personen. Unter einer „Familie“ sind zu verstehen: Die Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder unter 18 Jahren.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei den Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss erfolgen.

- b) Die Vorstandschaft kann einen Ausschluss beschließen, wenn
 - trotz Mahnung die Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind,
 - der Verein geschädigt oder absichtlich seinem Zweck zuwidergehandelt wird.
4. Für die bürgerlichen Gemeinden erlischt nach Austritt die Verpflichtung für die jährliche Beitragszahlung und einer möglichen Abmangelbeteiligung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliederbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung/ Einsatzleitung

1. Zur Unterstützung der Vorstandschaft und der Einsatzleitungen kann eine Geschäftsführung eingestellt werden. Umfang und Entlohnung der Geschäftsführung regelt die Vorstandschaft. Die Einstellung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Geschäftsführung unterliegt der Weisung des Vorstands. Die Geschäftsführung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 1. unterstützt und entlastet den Vorstand und die Einsatzleitungen bei allen organisatorischen und repräsentativen Aufgaben;
 2. sorgt für die Einhaltung der satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
 3. erarbeitet die strategische Ausrichtung des Vereins, legt sie den Gremien zur Beschlussfassung vor und sorgt für ihre Umsetzung.;
 4. sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, führt die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Kooperationspartnern;
 5. informiert die Gremien zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
 6. organisiert Fortbildungsmaßnahmen für die Einsatzleitungen und Helfer/Innen.
 7. Führt die Kassengeschäfte.
 8. Weitere Aufgaben sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
3. Für den Wirkungsbereich des Vereins können bei Bedarf Einsatzleiter/Innen eingestellt werden. Diese übernehmen die Einsatzleitung. Hierzu zählen unter anderem die Gewinnung und die Einstellung von Helfer-/Innen, Abrechnungen, Rechnungswesen, Bürotätigkeiten, Koordinierungsaufgaben, Zusammenarbeit mit anderen Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, Zusammenarbeit mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. soweit nicht die Geschäftsführung dafür zuständig ist

4. Es wird angestrebt, dass in den einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils eine Einsatzleitung als Ansprech- und Bezugsperson vor Ort vorhanden ist. Die einzelnen Geschäftsbereiche, Kompetenzen und Zuständigkeiten unter den Einsatzleitungen und zwischen den Einsatzleitungen und der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 7 Helfer/-innen

Die Nachbarschaftshilfe wird durch Helfer/-innen durchgeführt. Der Einsatz der Helfer/-innen erfolgt durch die Geschäftsführung/ Einsatzleitung. Die Entschädigung und Reisekosten werden durch den Vorstand festgelegt. Die Helfer/-innen erhalten Gelegenheit sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren. Für ihre Tätigkeit sind sie durch den Verein zu versichern.

§ 8 Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Geschäftsführung/ Einsatzleitung
3. die Vorstandschaft

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Geschäftsführung/ Einsatzleitung gelten weiter die speziellen Regelungen in der Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit und Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der teilnehmenden Gemeinden bekannt gegeben.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung

- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge in der Beitragsordnung
- f) die Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- g) die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Führung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- 2 Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer

Solange eine Finanzierung gem. § 3 1. a) dieser Satzung erfolgt, gehören Kraft Amtes als Beisitzer der Vorstandschaft an bzw. werden in den jeweiligen Gremien gewählt:

- die Bürgermeister/Ortsvorsteher der Gemeinden oder deren Stellvertreter
- die Pfarrer/ Pfarrfrauen der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter

Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Die Beisitzerregelung für die jeweilige Gemeinde entfällt, wenn diese bereits in den Ämtern des 1. Vorsitzenden, der 2 Stellvertreter des 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer vertreten sind.

2. Der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand tagt nach Geschäftsanfall; in der Regel zweimal jährlich. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter einberufen.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
5. An der Spitze steht der 1. Vorsitzende. Nach außen hin wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten, die alle jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
6. Der Vorstandschaft obliegen die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung/ Einsatzleitung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt der Vorstandschaft die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung/ Einsatzleitung, der Erlass des Geschäftsverteilungsplanes, die Festlegung der Vergütungssätze der Helfer/-innen und die Festlegung der Gebühren für Leistungen der Helfer/-innen.
7. Der Vorstand kann jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder generell zu den Sitzungen Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

§ 11 Protokolle

Von jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden im Verhältnis der jährlichen Zuweisungen.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Zeitpunkt der Auflösung noch in der Vorstandschaft vertreten sind.

Die Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Sollte im Falle einer Auflösung des Vereins ein Abmangel vorhanden sein, tragen diesen die bürgerlichen Gemeinden. Sie beteiligen sich an einem eventuellen Abmangel im Verhältnis der jährlich zu leistenden Zuweisungen. Vorübergehende Deckungslücken werden durch interne Darlehen der bürgerlichen Gemeinde überbrückt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Tuttlingen-Eßlingen, den 12.04.2018

.....
1. Vorsitzender

.....
1. Stellvertreter

.....
2. Stellvertreter

